

Sitzung: 09.08.2011 Bau- und Umweltausschuss  
TOP: 2 Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "An der Hackerlohe" mit  
Deckblatt Nr. 1;  
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden  
und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung: Sh. Text

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

#### I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3a, Satz 1 BauGB fand im Zeitraum vom 27.06.2011 bis 27.07.2011 statt.

Es wurden keine Anregungen geäußert.

#### II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3a Satz 1 BauGB fand in der Zeit vom 27.06.2011 bis 27.07.2011 statt. Insgesamt wurden 20 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

##### 1. Keine Stellungnahmen haben folgenden Fachstellen abgegeben:

Bayer. Bauernverband  
Deutsche Telekom AG, T-Com  
Kabel Deutschland GmbH  
Energienetze Bayern GmbH  
E.ON Bayern AG  
Regierung von Niederbayern  
Landratsamtes Kelheim, Gesundheitsabteilung  
Staatl. Bauamt Landshut  
Vermessungsamt Abensberg  
Regionaler Planungsverband

##### 2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Schreiben vom 07.07.2011  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 08.07.2011  
Bund Naturschutz in Bayern e. V., Schreiben vom 20.07.2011  
Landratsamt Kelheim, Schreiben vom 20.07.2011  
Städtebau, Kreisstraßenverwaltung, Immissionsschutz und Abfallrecht  
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

##### 3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

###### 3.1 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 20.07.2011

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde werden folgende Hinweise angemerkt:

1. Die einleitenden Aussagen zur Eingriffsregelung in der Begründung (1.9, S. 5), dass beim Sondergebiet „mehr Ausgleichsflächen als durch die Berechnung ermittelt bereitgestellt werden“, und dass „keine Flächen außerhalb des Geltungsbereichs zur Verfügung gestellt werden müssen“, sind nicht zutreffend. Vielmehr wird im weiteren Verlauf der Begründung die Notwendigkeit einer externen Ausgleichsfläche auf Flurnummer 1142, Gemarkung Mainburg, geschildert. Diese Aussagen sind korrekt und sind bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.

**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.- Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

2. Herstellung und Entwicklung der Kompensationsflächen:  
Die Herstellung der Kompensationsflächen bzw. der Beginn der extensiven Nutzung der Kompensationsflächen (nach Umsetzung der Maßnahme) ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
3. Meldung an das Ökoflächenkataster:  
Die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Kompensationsflächen müssen nach Art. 9 BayNatSchG in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplans von der jeweiligen Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz gemeldet werden.

**- Mit 7 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Zu 1. Die falschen Aussagen der Begründung unter Punkt 1.9, Seite 5 werden berichtigt.*

*Zu 2. Der Beginn der extensiven Nutzung der Kompensationsflächen wird der unteren Naturschutz - behörde mitgeteilt*

*Zu 3. Die Kompensationsflächen werden in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz gemeldet.*

3.2 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 25.07.2011

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat zur vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes „An der Hackerlohe“ durch Deckblatt Nr.1 bereits mehrfach Stellung genommen. Bei Beachtung unserer darin enthaltenen Ausführungen besteht mit der Planung Einverständnis.

Hinweis:

Das bei der Anlage der Feuchtmulden anfallende Aushubmaterial ist nicht in den tiefer gelegenen Bereichen des Grundstücks und nicht im unmittelbaren Umfeld des wasserführenden Entwässerungsgrabens abzulagern.

**- Mit 7 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Unter E. Hinweise durch Text wird folgender Text aufgenommen. „Das bei der Anlage der Feuchtmulden anfallende Aushubmaterial ist nicht in den tiefer gelegenen Bereichen des Grundstücks und nicht im unmittelbaren Umfeld des wasserführenden Entwässerungsgrabens abzulagern.“*